

Umlagenordnung – konsolidierte Fassung ¹⁾

beschlossen gemäß § 87 Z. 4 des Ärztegesetzes 1984, nunmehr § 122 Z 4 Ärztegesetz 1998 von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am 23.6.1995 im Rahmen des 91. Österreichischen Ärztekammertages,
geändert durch Beschluss der Vollversammlung im Rahmen des 105. Österreichischen Ärztekammertages am 14.06.2002
geändert durch Beschluss der Vollversammlung im Rahmen des 116. Österreichischen Ärztekammertages am 14.12.2007,
geändert durch Beschluss der Vollversammlung im Rahmen des 123. Österreichischen Ärztekammertages am 17.6.2011,
geändert durch Beschluss der Vollversammlung im Rahmen des 130. Österreichischen Ärztekammertages am 12.12.2014.
geändert durch Beschluss der Vollversammlung im Rahmen des 151. Österreichischen Ärztekammertages am 13.06.2025
geändert durch Beschluss der Vollversammlung im Rahmen des 153. Österreichischen Ärztekammertages am 19.06.2026

§ 1

Die Kosten, die aus der Geschäftsführung der Österreichischen Ärztekammer erwachsen, sind von allen Landesärztekammern, im Verhältnis der Anzahl der bei ihnen gemeldeten Kammerangehörigen, in Form von Umlagen zu tragen.

§ 2

(1) Die Art und die Höhe der Umlagen wird in der ordentlichen Herbstsitzung der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer für das jeweilige Folgejahr durch Beschluß festgesetzt. Bei der Festsetzung der Höhe sind die finanziellen Erfordernisse des Folgejahres maßgebend.

(2) Insbesondere sind festzusetzen:

¹⁾ Konsolidierung bedeutet die Zusammenfassung einer Rechtsvorschrift und der zugehörigen Änderungen und Berichtigungen zu einem einzigen nichtamtlichen Dokument. Dieses Dokument dient lediglich der Information, ist also rechtlich unverbindlich.

- a) die Höhe der allgemeinen Umlage, die Höhe einer allfälligen Umlage zum Fonds für Öffentlichkeitsarbeit der ÖÄK je Angehörigem einer Landesärztekammer, die Höhe der PR-Umlage für die Bundeskurien je Anzahl der Angehörigen der jeweiligen Landeskurie; diese sind Teil der allgemeinen Umlage der ÖÄK;
- b) die Höhe zusätzlicher Umlagen für:
- die Bundessektion Turnusärzte,
 - die Bundessektion Allgemeinmedizin und Familienmedizin,
 - die Bundessektion Fachärzte (ausgenommen Fachärzte für Radiologie),
 - die Bundesfachgruppe für Radiologie, getrennt nach niedergelassenen und angestellten Fachärzten für Radiologie,
 - das Referat für Landmedizin und hausapothekenführende Ärzte, nach der Anzahl der jeweils zuzuzählenden Ärzte.
 - Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung nach der Anzahl der jeweils ordinationsführenden Ärzte.

(3) Die Anzahl der umlagepflichtigen Ärzte wird nach dem Stand der Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer bestimmt.

Als Stichtage für die Berechnung der Anzahl gelten der 1. Februar und der 1. August jeden Jahres.

(4) Die allgemeine Umlage an die ÖÄK ist auch bei mehrfacher Kammerzugehörigkeit von Ärzten nur einmal einzuheben.

Kriterium für die Zuordnung der Einhebung ist die erstmalige Zugehörigkeit zum Wohlfahrtsfonds gemäß § 109 Abs. 1 Ärztegesetz, solange die Zugehörigkeit zu dieser Kammer besteht.

(5) Jede Landesärztekammer hat das Recht, die Anzahl der umlagepflichtigen Ärzte gemäß Abs. 3 aufgrund einer Doppelzugehörigkeit ihrer Mitglieder zu einer anderen Landesärztekammer gemäß Abs. 4 durch einen Berichtigungsantrag korrigieren zu lassen.

Dieser Berichtigungsantrag hat bis spätestens 1 Monat vor den Stichtagen gemäß Abs. 3 bei der ÖÄK einzulangen und die Ärzte namentlich anzuführen, für die keine weitere Umlagenvorschreibung erfolgen soll. Erforderliche Korrekturen der Umlagenvorschreibung und allfällige Gutschriften erfolgen anlässlich der nächsten halbjährlichen Vorschreibung.

(6) Einen solchen Berichtigungsantrag kann jede Landesärztekammer auch für die Umlage zur Österreichischen Ärztezeitung für Arztehegatten stellen, die beantragen, die Österreichische Ärztezeitung nur einmal zu beziehen.

§ 3

(1) Gemäß §32 der ÖÄK-Satzung sind die Kosten, die aus der Tätigkeit der Bundessektion erwachsen, im Verhältnis der Anzahl der bei der jeweiligen Landesärztekammer gemeldeten Sektionsangehörigen in Form von Umlagen zu tragen. Davon ausgenommen sind gemäß Beschluß der VV der ÖÄK vom 2.12.1994 die Angehörigen der Bundesfachgruppe Radiologie.

Gehört jedoch ein Facharzt dieser Bundesfachgruppe an und ist er in die Ärzteliste zusätzlich mit einem oder mehreren weiteren Sonderfächern eingetragen, so ist der

jeweiligen Landesärztekammer die Umlage zur Bundessektion Fachärzte zusätzlich zur Umlage "Radiologie" vorzuschreiben.

(2) Für Fächerkombinationen, mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten "Radiologie", wird die Umlage zur Bundessektion Fachärzte der jeweiligen Landesärztekammer nur ein Mal vorgeschrieben.

(3) Gemäß dem Beschluß der VV der ÖÄK vom 2.12.1994 wird die Umlage für die Bundessektion Fachärzte in allen Fällen nur für niedergelassene Fachärzte vorgeschrieben.

(4) Die in § 2 Abs. 2 lit. b der Umlagenordnung der ÖÄK vom 23.6.1995 angeführten und gemäß den Beschlüssen der VV der ÖÄK betraglich festgesetzten zusätzlichen Umlagen werden bei Erfüllung der Voraussetzungen kumulativ vorgeschrieben.

§ 4

(1) Im Falle schwieriger wirtschaftlicher Verhältnisse im Bereich einer Landesärztekammer (vertragsloser Zustand u. dgl.) kann eine Ermäßigung bzw. Stundung der Umlage an die Österreichische Ärztekammer erfolgen.

(2) Sofern eine Landesärztekammer ihr zugehörigen Ärzten in begründeten Einzelfällen eine Ermäßigung oder Stundung der Umlagen einräumt, kann eine entsprechende Reduktion oder Stundung der Umlage an die Österreichische Ärztekammer erfolgen.

(3) Ersuchen gemäß Abs. 1 und 2 sind unter Anschluß einer Begründung bis zum 31. Dezember bzw. bis zum 30. Juni des der Vorschreibung vorangehenden Halbjahres an die Österreichische Ärztekammer zu richten.

§ 5

Die Vorschreibung der Umlagen erfolgt mit Bescheid des Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer an die Landesärztekammern in je vier Teilbeträgen, und zwar bis 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres.

§ 6

(1) Die gemäß § 5 vorgeschriebenen Teilbeträge sind bis jeweils 15.3., 15.6., 15.9. und 15.12. zu entrichten.

Für den Fall, dass diese Zahlungstermine um mehr als eine Woche überzogen werden, sind Verzugszinsen in der Höhe des Zinssatzes, den die ÖÄK für festveranlagte Geldmittel erhält, an die ÖÄK zu entrichten.

(2) Wird bis zum Ablauf des Fälligkeitstages eine Zahlung nicht oder nur zum Teil geleistet, so hat eine Mahnung zu erfolgen. Wird innerhalb der in der Mahnung angegebenen Zahlungsfrist die Zahlung nicht geleistet, so ist unter Zugrundelegung der Vorschreibung ein Rückstandsausweis gemäß § 132 Abs. 5 Ärztegesetz zu erlassen.

§ 7

(entfällt, Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer Nr. 3/2025)

§ 8

(entfällt, Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer Nr. 3/2025)

§ 9

(entfällt, Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer Nr. 9/2014)

§ 10

(1) Das Recht der Österreichischen Ärztekammer, Umlagen vorzuschreiben, verjährt innerhalb einer Frist von 5 Jahren.

(2) Ebenso verjährt das Recht, unbegründet entrichtete Umlagen von der Österreichischen Ärztekammer zurückzufordern, innerhalb von 5 Jahren.

(3) Die Verjährungsfrist gemäß Abs. 1 beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Umlagenanspruch entstanden ist, gemäß Abs. 2 mit Ablauf des Jahres, in dem die Umlage entrichtet wurde.

Präsident